

**Sportvermarktung und Berichterstattung  
im Widerstreit**

## → **Sport und Medien – Die Auflösung einer ursprünglichen Interessengemeinschaft?**

Von *Tomas Brinkmann\**

**Medien haben Sport zum dominierenden Phänomen der Alltagskultur gemacht**

Der Sport ist mit seinen turnusmäßigen Wettkämpfen und seinen Ritualen um Sieg und Niederlage in der Gesellschaft breit verwurzelt, seit es eine zeitnahe, authentische Berichterstattung der elektronischen Medien gibt. Mit der immer dichteren Folge an Übertragungen haben diese Medien maßgeblich dazu beigetragen, den Sport zu einem gesellschaftlichen Ereignis und dem weithin dominierenden Phänomen der Alltagskultur zu machen. Die Medien haben sich ihrerseits in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt und ausdifferenziert, und sie sind dabei, das Gerüst für eine multi-medial vernetzte Informationsgesellschaft zu bilden.

**Professionalisierter Sport vereinnahmt Medien für seine Unternehmensziele**

In dieser Entwicklungsepoche hat sich das Verhältnis des Sports und seiner Repräsentanten zu den Medien sichtlich verändert. Die Medien werden immer weniger als jener konstitutive Faktor wahrgenommen, der die Sportereignisse ins Bewusstsein der Öffentlichkeit hebt und ihnen damit eine Bedeutung weit jenseits des eigentlichen Geschehens vermittelt. In den tonangebenden, weitgehend professionalisierten Sportarten werden die Medien als Instrumente der immer stärker in den Vordergrund tretenden ökonomischen Unternehmensziele eingeordnet. Dabei gerät allerdings die Notwendigkeit, den Sport durch Medien in der Gesellschaft zu vermitteln, mit den unternehmerischen Bestrebungen, diese Medienleistung zu vereinnahmen und wirtschaftlich auszubeuten, in Konflikt. Dies ist zum einen ein Zielkonflikt zwischen Verbreitungs- und Verwertungsinteressen. Zum anderen führt die Tendenz, die Sportveranstaltungen privatwirtschaftlich zu verwerten und die Medien nur nach Anerkennung von Zahlungs- und Verhaltensverpflichtungen zuzulassen, zu Konflikten mit der gesellschaftlichen Aufgabe unabhängiger Medien. Die Medien wirken hierbei mit, soweit sie im publizistischen und kommerziellen Wettbewerb um die besseren, schnelleren Berichte stehen und darauf aus sind, Vorteile aus Exklusivregelungen und inhaltlichen oder zeitlichen Beschränkungen zu ziehen.

**Internetvermarktung verstärkt diese Entwicklung**

Es kann daher nicht überraschen, dass sich mit den neuen Möglichkeiten der Onlinekommunikation diese Entwicklung fortsetzt. Die Ansprüche der Sportvermarkter reichen inzwischen über die Fernseh wiedergabe hinaus und erfassen die Hörfunkreportagen und die Internetkommunikation,

in der „claims“, das heißt Herrschaftsrechte für mögliche Vermarktungsformen, abgesteckt werden. Im Folgenden soll der Verlauf dieser Entwicklung nachgezeichnet werden, und es wird ihren möglichen Ursachen und Auswirkungen nachzugehen sein.

### **Die Berichterstattung als Verwertungsobjekt**

Die Finanzierungsziele des Spitzensports, die zunächst der wirtschaftlichen Absicherung der nur zeitlich begrenzt aktiven Berufssportler diente, haben sich im Zuge der Kommerzialisierung weiterentwickelt und verändert: Die Ertragsziele von Sportveranstaltungen beschränken sich längst nicht mehr auf persönliche Vorsorge und auch nicht auf die Refinanzierung der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen. Der moderne Spitzensport versteht sich in den meisten professionellen Bereichen, besonders signifikant im Fußball und Motorsport, als neuer Wirtschaftszweig, der der Unterhaltungs- und Werbeindustrie zuzuordnen ist. Industrie- und Medienkonzerne (1) investieren ihrerseits in Sportler, Sportrechte, Mannschaften und Vereine, die – ökonomisch betrachtet – zum Anlage- und Handelsobjekt werden. Mindestens bei den Spitzenangeboten agieren die handelnden Sportorganisationen als Kartelle oder marktbeherrschende Unternehmen. Die Entscheidung des Bundeskartellamts, die zentrale Vermarktung der UEFA-Spiele durch den DFB als unzulässiges Kartell zu beurteilen, wurde durch den Bundesgerichtshof 1997 (2) bestätigt; kurz vor der Bundestagswahl wurde dann 1998 auf Drängen des DFB mit § 31 GWB für die Zentralvermarktung der Fernseh wiedergabe ein Ausnahmetatbestand in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingefügt. Zur Zeit überprüft die EU-Kommission die Zentralvermarktung im Fußball und die Vermarktung der Formel 1 unter kartellrechtlichen Aspekten.

Die Ausprägung eines vornehmlich unternehmerischen Selbstverständnisses im Sportmanagement hat zwangsläufig die Haltung des Sports gegenüber den Medien verändert. Waren die Medien für den Sport über Jahrzehnte ein willkommenes Vehikel der Popularisierung und der Vermarktung der Veranstaltungen und der Werbung, steht die Berichterstattung selbst inzwischen im Fokus der Protagonisten des professionellen Sports und ihrer Agenturen. Das Interesse an einer möglichst breiten Medienpräsenz und an der Vermittlung der Sponsorenwerbung wird überlagert durch ein wachsendes Interesse an der Berichterstattung, die als wirtschaftlicher Verwertungs vorgang verstanden wird. An der Verbreitungsleistung machen die Veranstalter eigentumsähnliche „Rechte“ geltend und bestreiten den Medien zunehmend das Recht, dem Publikum über die Sportwettkämpfe zu berichten. Auch ohne eindeutige Rechtsgrund-

**Organisationen des Spitzensports handeln wie marktbeherrschende Unternehmen**

**Wachsendes Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung der Berichterstattung**

\* Rechtsabteilung, Hessischer Rundfunk.

lage haben sich de facto Verwertungsrechte für Fernsehberichterstattung herausgebildet.

Aus rechtlicher Sicht stehen diese in der Vertragspraxis des Fernsehens teilweise durchgesetzten Forderungen nach wie vor auf schwachen Füßen. Ein „Verwertungsrecht“ der Sportdarbietungen wurde nach dem Vorbild der urheberrechtlich geschützten Werke der Literatur und des sonstigen Werkschaffens zunächst im Bereich des Fernsehens mit dem Ziel in Anspruch genommen, die Medienöffentlichkeit auszuschließen. Es ist zwar einhellige Rechtsmeinung, dass es im Bereich des Privatrechts und des Immaterialgüterrechts keine „Rechte“ an einem Sportwettkampf gibt und dass kein den Werkschaffenden und ausübenden Künstlern vergleichbarer absoluter Rechtsschutz besteht. (3) Die gewerbliche Veranstalterleistung ist aufgrund der vertraglichen Praxis allerdings inzwischen als eine zumindest teilweise geschützte Position im Rahmen des Wettbewerbsrechts und des deliktsrechtlichen Bestandsschutzes anerkannt worden. Damit haben sich Verwertungsansprüche herausgebildet, deren Fundament nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in Besonderheit in der Berufsausübungsfreiheit liegt. Die Frage, ob die Fernsehübertragungsbefugnisse an öffentlichen Sportveranstaltungen „eine von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsposition darstellt“, hat das Bundesverfassungsgericht jedoch unter Verweis auf eine insoweit verneinende Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausdrücklich offen gelassen. (4)

**In der Praxis kontinuierliche Einschränkung der Berichterstattung**

So schwach die Grundlagen auch sein mögen, Verwertungsrechte im urheberrechtlichen Sinne für die Wiedergabe von Sportwettkämpfen im Rahmen unserer Rechtsordnung herzuleiten, der aus der Vertragspraxis hervorgegangene wettbewerbsrechtliche Schutz hat sich als außerordentlich stark erwiesen: Auch ohne den Rechtsstatus von Immaterialgüterrechten haben die Sportvermarkter in der vertraglichen Praxis eine gleich wirksame Rechtsstellung erreicht, die sie in die Lage versetzt, Dritte von jeglicher Fernsehberichterstattung auszuschließen, - wenn man von dem Restbestand der Kurzberichterstattung nach § 5 des Rundfunkstaatsvertrages einmal absieht. Exklusive Wiedergaben verkürzen die allgemeine Berichterstattungsfreiheit, die keine Vorrechte zur Berichterstattung durch einzelne Publizisten kennt, wesentlich. Bei Sportereignissen, die für die Allgemeinheit von breitem Interesse sind, entstehen dadurch - ökonomisch betrachtet - Monopole oder zumindest Wettbewerbsbeschränkungen. (5) Insbesondere den neuen Fernsehanbietern des dualen Systems erschien es wichtig, solche Exklusivstellungen bei der Wiedergabe bedeutsamer Ereignisse zu erringen, selbst wenn hierfür überhöhte Preise zu zahlen waren. Damit eröffnete der in der Neuordnung des Fernsehmarktes entstehende Wettbewerb dem Spitzensport mangels eines effektiven Wett-

bewerbs auf der Anbieterseite einen weiten Spielraum, nicht nur die finanziellen Bedingungen, sondern auch die Bedingungen der Wiedergabe in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu bestimmen. Während die Zahl der Fernsehkanäle und die auch für Sportwiedergabe zur Verfügung stehende Programmfläche ganz erheblich zugenommen hat, ist in dieser Epoche eine kontinuierliche Reglementierung der Berichterstattung festzustellen, die - betrachtet man die Stufen dieses Prozesses - auch zur effektiven Einschränkung geführt hat.

**Stufen der bisherigen Entwicklung**

Die Sportberichterstattung im Fernsehen wurde ähnlich wie die Presse- und Hörfunkberichterstattung zunächst nur durch die redaktionelle Auswahl und die dem Medium immanenten sachlichen und zeitlichen Grenzen bestimmt. In den 60er Jahren setzten sich dann Vereinbarungen im Bereich der Wiedergabe von Spitzenereignissen des Sports durch, in denen Vergütungen und die programmliche Platzierung und die Dauer der Wiedergabe vertraglich geregelt wurden. Dabei sorgten die Spitzenverbände des Sports und das zweigliedrige öffentlich-rechtliche Rundfunksystem über einen langen Zeitraum für einen Ausgleich der Interessen.

Seit Aufhebung des Sendemonopols des öffentlichen Rundfunks wirkt sich die Alleinstellung der Spitzenverbände aller wichtigeren Sportarten preis- und vertragsbestimmend aus. Die Preise haben die bekannte, für monopolistisch beherrschte Märkte typische Entwicklung genommen; die für die Sportberichterstattung bedeutsame authentische Fernseh wiedergabe wird exklusiv und im Wesentlichen nach Höchstgeboten vergeben. Die weniger interessierenden Stufen der sogenannten Zweit- und Drittberichterstattung werden ebenfalls reglementiert und zum Teil mit exorbitanten Preisen belegt.

Eine weitere Stufe der Entwicklungen lässt sich am Kampf gegen die freie Kurzberichterstattung festmachen: Selbst die reduzierte Form der Fernsehkurzberichterstattung, wie sie von den Landesgesetzgebern in Gesetzesform gegossen worden war, erschien den interessierten Kreisen im Hinblick auf eine gestaffelte Verwertung nicht mehr akzeptabel. Das Ziel der Verknappung der Berichterstattung überragt endgültig die allgemeinen Verbreitungs- und Werbeziele der Sportveranstalter.

Ab der Saison 2000/2001 ist es ungeachtet der Bereitschaft zu hohen Lizenzzahlungen keinem Fernsehanbieter mehr gestattet, Live-Reportagen der Bundesligaspiele zu verbreiten. Diese stehen nur noch dem Publikum offen, das ein Pay-TV-Abonnement erwirbt bzw. einzelne Wiedergaben gegen Entgelt bezieht. Die konkrete Vermarktungsstrategie der Exklusivrechte-Inhaber und des einzigen Pay-TV-Anbieters werden innerhalb eines Konzerns koordiniert. Im frei zugänglichen Fernsehen findet nur noch die reglementierte und dosierte Anschlussberichterstattung statt.

**Lange Zeit Interessenbalance zwischen Sport und öffentlich-rechtlichem Fernsehsystem**

**Seit Zulassung des Privatfunks wirkt sich Monopolstellung der Sportspitzenverbände preistreibend aus**

**Auch freie Kurzberichterstattung steht dem Verwertungsinteresse entgegen**

**Ab Saison 2000/2001 Fußball-Bundesliga live nur noch im Pay-TV**

### Weitere Ausschlussversuche für Sportberichte in Hörfunk und Internet

Diese Beschränkung der Spielwiedergaben von Bundesligaspielen in der Saison 2000/2001 ist in der Öffentlichkeit nicht ohne – überwiegend kritischen – Widerhall geblieben. (6) Dagegen werden weitergehende Entwicklungen, nämlich die Tendenzen, für Sportberichte in Hörfunk und Internet Ausschlussrechte geltend zu machen und aufseiten der Sportveranstalter eigene Sportsendungen und Sportkanäle einzurichten, von der Öffentlichkeit hierzulande nur in Einzelfällen zur Kenntnis genommen.

### Reglementierungsversuche im Hörfunk

#### Hörfunk ist als Medium der Sportwiedergabe eigentlich nachrangig

Den Sportreportagen des Hörfunks ist durch das Fernsehen von Beginn an eine durchschlagende Medienkonkurrenz entstanden. Nach dem heutigen Entwicklungsstand der Fernsehübertragungen kommt man nicht umhin festzustellen, dass der Hörfunk als Medium der Sportwiedergabe ins Hintertreffen geraten ist. Er kann trotz seiner Qualitäten als aktuelles und Inhalte vermittelndes Medium auf diesem Feld nicht konkurrieren. Das Publikum wendet sich dem Hörfunk mehrheitlich nicht mehr zu, um Sportwettkämpfe in ihrem Geschehensablauf verfolgen zu können, sondern erwartet vor allem die zeitnahe Information, die nachrichtliche Unterrichtung über das Sportgeschehen. Schon aus diesen Gründen kann der Hörfunk, der hierzulande nach wie vor als freies, von vertraglichen Reglementierungen unbelastetes Medium der Sportberichterstattung gilt, eigentlich keine verwertungswirtschaftlichen Begehrlichkeiten wecken. Es ist daher einigermaßen erstaunlich festzustellen, dass in den letzten Jahren vornehmlich ausländische Sportveranstalter und -agenturen Ausschlussbefugnisse gegenüber der Hörfunkberichterstattung beanspruchen und den Begriff der „radio rights“, also eines „Rechts“ am Hörfunk kreieren.

Auch in unserem Land gab es vor vielen Jahren eine Diskussion um die Hörfunkreportagen der Bundesligaspiele und ihre Wirkungen auf den Stadionbesuch der Zuschauer. Die Vermutungen, dieser könne durch eine zeitgleiche Hörfunkübertragung des ganzen Spieles leiden, wurden allerdings alsbald widerlegt. Heute zeigt sich, dass selbst Live-Übertragungen im Fernsehen keine negativen Auswirkungen auf den Stadionbesuch haben. Diejenigen, die in jener Diskussion Anfang der 80er Jahre auf die Popularisierungs- und Werbeeffekte der Medien verwiesen hatten, haben damit Recht behalten. Obwohl also der Hörfunk eher geeignet ist, die Attraktion des Sports zu erhöhen und den Stadionbesuch zu fördern als ihn zu stören, hat man damals den Wünschen der Fußballveranstalter insoweit Rechnung getragen, als man die Hörfunkreportagen aus der ersten Halbzeit der Spiele verkürzte bzw. durch Studioberichte ersetzte. Der in jener Phase aufkommenden These, der Sportveranstalter habe auch darüber zu bestimmen, ob und in welchem Rahmen Reporter über das Sportgeschehen im Hörfunk berichten, wurde freilich sehr grundsätzlich unter Hinweis auf die Berichterstattungsfreiheit widersprochen. Darüber hinaus hat es keine faktischen

oder vertraglichen Beschränkungen gegeben, die sich dann ab Mitte der 80er Jahre auch auf das Verhältnis der verschiedenen Hörfunkanbieter im dualen System hätten auswirken können.

Um so erstaunlicher ist es, dass in jüngster Zeit hierzulande eine neue Diskussion um eine mögliche Existenz sogenannter Hörfunkrechte aufkommt. So hat sich das IOC kurz vor Beginn der Olympischen Spiele in Sydney an seine Vertragspartner gewandt, denen neben der Fernsehübertragung auch eine Wiedergabe im Radio ausdrücklich gestattet wird, und in sogenannten Guidelines festgestellt, Hörfunkreportagen im Internet seien nicht autorisiert. Zu Beginn der Bundesligasaison 2000/2001 erhob sodann der DFB Regelungsansprüche hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung von Hörfunkreportagen und ihrer Wiedergabe auch im Internet. Auch das Lizenzspielerstatut des DFB beschränkt sich inzwischen nicht mehr auf das Recht, über Fernsehübertragungen Verträge schließen zu können, sondern erstreckt dieses – im Besitz des DFB stehende – „Recht“ nach § 3 Ziff. 3 auch auf „Rundfunkübertragungen“. Unter Berufung auf ein solches Recht und die These eines DFB-Sprechers, die Rundfunkrechte seien in diesem TV-Vertrag enthalten, (7) hat sich der DFB in diesem Zusammenhang mit der Forderung an die ARD-Anstalten gewandt, die Live-Berichterstattung von der ersten Halbzeit der Bundesligaspiele und Hörfunkberichte im Internet zu unterlassen.

Die Gründe für diese Forderungen sind sicherlich vielschichtig. Zum einen laden die Beispiele im internationalen Bereich zur Nachahmung vertraglicher Regelungen ein, um auf diese Weise zusätzliche wirtschaftliche Verwertungsfelder zu erschließen und den Einfluss auf die Berichterstattung auszudehnen. Zum anderen dürften allerdings auch die Unsicherheiten und Erwartungen gegenüber der Onlinekommunikation Anlass sein, neben dem Fernsehen auch den Hörfunk und die neuen Medien ins strategische Visier zu nehmen.

Aus rechtlicher Sicht findet hierzulande allerdings die These, der Sportveranstalter könne wie ein Urheber von Werken Verbotsrechte gegenüber Hörfunkberichten ausüben und Vergütungen für die Zulassung zur Berichterstattung verlangen, kaum Zustimmung. Abgesehen von dem Aspekt, dass Hörfunkberichte vorwiegend als nachrichtliche Informationen über das Sportgeschehen wahrgenommen werden, ist seit langem anerkannt, dass im Hörfunk auf die Vermittlungsleistung durch Reportage und Bericht abzustellen ist (8). Im Unterschied zu Bewegtbildübertragungen wird das Sportereignis selbst nicht wiedergegeben, sondern analog zu den Presseberichten nur mittels Sprache geschildert und kommentiert. Eine unmittelbare „Nutzung“ im urheberrechtlichen Sinne findet nicht statt – ganz abgesehen davon, dass

**Neue Diskussion um mögliche Existenz von „Hörfunkrechten“ um so erstaunlicher**

**Gründe liegen auch in der Unsicherheit in Bezug auf Internekkommunikation**

**Kein Verbots- bzw. Vergütungsrecht des Sportveranstalters in Bezug auf Hörfunkberichte**

wir es beim Sportgeschehen nicht mit „Werken“ zu tun haben – , sondern mit Berichterstattung. Auch ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch wegen einer unmittelbaren Übernahme fremder Leistungen kann daher nicht geltend gemacht werden. (9) Selbst die Geräuschkulisse, die Gesänge des Publikums, sind bei genauer Betrachtung keine Leistungen, die dem Sportausübenden oder dem Veranstalter „gehören“. Es ist ausschließlich die sprachliche Leistung des Reporters, die konkrete Vorstellungen des Zuhörers erzeugt und dabei auch eine Einordnung der Geräuschkulisse erst möglich macht.

Darüber hinaus wird man sich vergeblich bemühen, andere Anknüpfungsmomente zu finden, die eine immaterielle Rechtsposition der Veranstalter öffentlicher Sportereignisse, das heißt das Recht zum Verbot von Hörfunkberichten, begründen könnte. Das Hausrecht des Veranstalters mag zwar als ein Zugangshindernis bewertet werden, es dient aber den Ordnungsaspekten, dem geregelten Zutritt zur Veranstaltung u. ä., es konstituiert aber kein Ausschlussrecht wegen der aus Anlass des öffentlichen Ereignisses erbrachten Berichterstattungsleistung von Presse oder Hörfunk. (10) Anknüpfungspunkte erschließen sich auch nicht durch einen vergleichenden Blick auf die Rechte des Urhebers, der seinerseits lediglich die Verwertungsrechte für die eigentliche Werkwiedergabe inne hat. Der Autor ist aber nicht befugt, Schilderungen des Werkes, Rezensionen, Beurteilungen oder schlichte Inhaltsangaben in Presse, Rundfunk oder anderen Medien zu untersagen. Dies gilt bekanntlich selbst für Berichte, die vor den Werkdarbietungen gegeben werden und zu ihnen unter Verwertungsaspekten in einer mindestens ebenso engen Beziehung stehen wie Berichte während oder nach einer Werkdarbietung. Der mögliche Hinweis, bei Werken der Literatur und Kunst stehe aber kein Wettkampfergebnis im Zentrum des Geschehens, kann insofern nicht stichhaltig sein, da die Nachricht vom Ergebnis eines die Öffentlichkeit interessierenden Ereignisses als solche kein Ausschlussrecht begründen kann. Ein Sonderschutz der Privat- und Intimsphäre scheidet ebenso aus.

**Kosten von Sportveranstaltungen rechtfertigen kein Eigentumsrecht des Veranstalters an Hörfunkberichten**

Dieser Befund bestätigt, dass ein Anspruch, die sprachlich vermittelte Berichterstattung einer Entscheidung des Veranstalters zu unterwerfen, nicht besteht. Auch eine legislatorische Überlegung, ob wegen des Veranstaltungsaufwandes zugunsten des Sports interveniert werden und ihm die Gestattung von Berichten in den Hör- und Textmedien als Eigentum zugeordnet werden sollte, würde ins Abseits führen. Dies zeigt schon der Blick auf das Urheberrecht und das keineswegs unumstrittene Leistungsschutzrecht des Veranstalters nach § 81 UrhG. Dieses beinhaltet ebenfalls lediglich ein Ausschlussrecht für unmittelbare Nutzung der Veranstaltung, z. B. deren unmittelbare elektronische Aufzeichnung, Vervielfältigung und Sendung. Das

Veranstalterrecht vermag auch nicht etwa das Recht des Urhebers zu übersteigen, was die Berichte Dritter anbelangt.

Gegen eine Neuschöpfung eines die Berichterstattung ausschließenden Veranstalterrechts sprechen weitere Erwägungen. Nachteile oder relevante Belastungen des Sports durch Hörfunkberichte und Reportagen sind nicht ersichtlich. Die viel beschworene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Nachwuchsförderung oder die Förderung des Breitensports könnten ebenfalls von den Beschränkungen der Berichterstattung und von einer Zulassung von Reportern je nach Zahlungsbereitschaft und Wohlverhalten nicht profitieren. Es ist eher das Gegenteil zu vermuten. Profiterwägungen als solche erscheinen beim Hörfunk derzeit zwar eher zweitrangig, wären als solche aber auch kaum geeignet, die erwähnten regelungspolitischen Ziele in effektiver Weise zu fördern. Nach allen bisherigen Erfahrungen haben die Sportveranstaltungen im Gegenteil erheblich davon profitiert, dass über sie berichtet wurde. Die Anerkennung eines Hörfunk-Verbotsrechts des Sports wäre demgegenüber eine weitere massive Beschränkung der allgemeinen Berichterstattungsfreiheit in einem für die heutige Gesellschaft wichtigen Bereich der Öffentlichkeit. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Kurzberichterstattungsentscheidung lassen es auch zweifelhaft erscheinen, dass ein solcher Schritt grundrechtlichen Prüfungen stand hielte.

**Onlinekommunikation über Sport**

Die Kommunikation und die Verbreitung von Inhalten via Internet hat im Zuge ihrer allgemeinen Etablierung zwar eine internationale Diskussion der verwertungsrechtlichen Einordnung einer Onlineverbreitung geschützter Werke ausgelöst. Man war im Ergebnis überwiegend der Meinung, dass man diesen Verwertungsvorgang nicht den klassischen Nutzungsrechten zuordnen, sondern ihn durch Umschreibung eines eigenständigen Verwertungsrechts, des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung („right of making available“) von Werken erfassen sollte. (11) Für die Sportwettkämpfe aber, die nach allgemeiner Überzeugung öffentliche Ereignisse sind und den Status urheberrechtlich geschützter Werke nicht in Anspruch nehmen können, haben sich hierdurch keine Rechtswirkungen ergeben. Dessen ungeachtet wird aufseiten des Sports inzwischen bereits der Standpunkt eingenommen, die Sportveranstalter hätten im Bereich der – im einzelnen sehr vielgestaltigen – Onlinekommunikation die Befugnis, ganz allgemein und gegenüber jedermann urheberrechtsgleiche Verbots- bzw. Herrschaftsrechte auszuüben. (12)

Ein Blick in die Vielfalt der Aktivitäten im Internet und die konkreten Nutzungen (13) zeigt allerdings sehr rasch, dass eine pauschale eigentumsrechtliche Vereinnahmung jeglicher Internetkommunikation durch einen Sportveranstalter zu abwegigen Konsequenzen führt. Während man für den Fall

**Hörfunkverbotsrecht des Sports würde allgemeine Berichterstattungsfreiheit massiv beschränken**

**Neueste Entwicklung: Sportveranstalter behaupten Verbotsrecht für Onlinekommunikation**

**Pauschale eigentumsrechtliche Vereinnahmung der Internetkommunikation unangemessen**

einer aktuellen Wiedergabe von Sportwettkämpfen in bewegten Bildern im Internet eine Parallele zum Fernsehen und den hierzu vertretenen Rechtspositionen ziehen kann, ist gleiches bei den übrigen Kommunikations- und Darstellungsformen nicht möglich. Es ist vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze der Sportinformation zu verweisen. Die Bereitstellung von Texten, Sprachbeiträgen und Tönen, Fotos und sonstiger bildlicher Darstellungen bleiben – soweit nicht konkrete Schutzrechte Dritter, wie zum Beispiel urheberrechtlich geschützte Werke, Marken, u. ä., tangiert werden – nach unserem Rechtsverständnis der Sphäre der freien Individualkommunikation bzw. der Medienfreiheit oder gegebenenfalls der Freiheit der gewerblichen Betätigung vorbehalten. Die Freiheit der Medien, zu informieren und an der Meinungsbildung durch Berichterstattung mitzuwirken, endet nicht bei den klassischen Medien Presse und Rundfunk. Die neue, elektronische Öffentlichkeit ermöglicht es jedermann, auch den Sportveranstalter, sich hier vielfältig zu betätigen. Die Sportveranstalter sind aber nicht berechtigt, der Allgemeinheit, Privatpersonen wie den Medien oder sonstigen Einrichtungen zu untersagen, zum Beispiel über Sportereignisse zu „chatten“, zu informieren, in eigenen Kommentaren Meinungen zu verbreiten oder in Form von Reportagen zu berichten.

**Neue Übertragungstechnik Online schafft keine neuen Rechtsprinzipien**

Die technische Übertragungsform der Onlinekommunikation hebt die Rechtsprinzipien der Individual- und Medienkommunikation nicht auf. Der neuartige öffentliche Raum verteilt auch die Ausschlussrechte nicht neu. Von den anerkannten Schutzpositionen ausgehend ist vielmehr die Frage zu stellen, ob und inwieweit die Onlinekommunikation in neuartiger, spezifischer Weise zu Eingriffen führt. Abgesehen von der fernsehmäßigen Wiedergabe sind aber die Formen der Onlinekommunikation und Darstellung von den Sachverhalten weit entfernt, die den Tatbestand einer unmittelbaren Leistungsübernahme, also eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht erfüllen könnten. Der neue öffentliche Raum kennt – jenseits der Einhaltung des allgemeinen Rechts und insbesondere der medienrechtlichen Rahmenbedingungen – auch keine Zulassungsvorbehalte hoheitlicher oder sonstiger Natur, auf die sich Sportveranstalter zur Abwehr von Kommunikation und Berichterstattung über die von ihnen veranstalteten Ereignisse berufen könnten. An diesem Befund ändert auch die Tatsache nichts, dass die Onlinedarstellungen erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten haben, so dass aktuelle Sportinformationen durch weitere Informationen, wie das Abrufen von dokumentierten Daten, zum Beispiel Ergebnisstatistiken, O-Ton-Interviews, Fotos, Archivmaterialien u. ä. ergänzt werden können. Auch die Möglichkeit, auf virtuelle Fan-Aktivitäten hinzuweisen bzw. daran teilzunehmen, und eine medial vernetzte Kommunikation zwischen Aktiven, Journalisten und Publikum, greift nicht in die Veranstaltersphäre ein. Die neue virtuelle Welt und die Möglichkeit, sich dort wie in anderen Medien, frei mit dem Sport und seinen Er-

eignissen zu befassen, hat den Status des Sports in der Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht verändert.

**Sportveranstalter berichten über die eigenen Veranstaltungen**

Eine qualitativ neue Stufe im Verhältnis von Sport und Medien ist mit der Verbreitung eigener Berichte, eigener Hörfunkreportagen, wie zum Beispiel mit den Live-Reportagen von den Bundesligaspielen im Internet und den exotisch anmutenden Beispielen eigener Vereinssender (14), wie von Manchester United, Real Madrid und AC Mailand, erreicht worden. Mit der Eigenveranstaltung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen gehen Sport und Medien die denkbar „engste Verbindung“ ein: Die öffentliche Darstellung bzw. Berichterstattung steht dem Veranstalter als Instrument zur Verwirklichung der eigenen Unternehmensziele zur Verfügung. Diese rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit besteht unabhängig davon, ob die Rundfunkfähigkeit durch den Verein bzw. Verband selbst oder durch externe beauftragte Unternehmen durchgeführt wird.

Verschmelzen Objekt und Subjekt der Berichterstattung zu einer Einheit, so sind damit die Programmziele und -inhalte im Wesentlichen vorgegeben. Sie dienen der publizistischen Selbstinszenierung und der Werbung. Die klassischen Funktionen der Medien, ihre Rolle als Mittler und neutraler, kritischer Beobachter sind damit obsolet. Dies gilt auch für Formen der vertikalen Integration, also der unternehmerischen Beteiligung von Medienkonzernen an Sportvereinen je nach Abstufung und Intensität der Beteiligung. (15) Ist ein Sender an mehreren Clubs beteiligt oder bildet sich ein Konzern mehrerer Vereine, steht letztlich die Glaubwürdigkeit des sportlichen Wettbewerbs selbst auf dem Spiel. Man mag die bisherigen Beispiele des Vereinsrundfunks nicht als bedeutsame Erscheinungen im Feld der Sportmedien ansehen und manches was dort breit gesendet wird, für trivial oder lächerlich halten. Vereinsrundfunk im Bereich des Spitzensports eröffnet aber die Möglichkeit, die marktbeherrschende Stellung, die sich aus der alleinigen Verfügung über Fernsehrechte ergibt, zu einem Monopol der Fernseh wiedergabe auszubauen.

Die nach diesem Szenario sich abzeichnenden „Gesamtveranstaltungen“ des Sports wären zwar mit den rundfunkrechtlichen Zulassungserfordernissen konfrontiert. Es ist aber fraglich, ob und inwieweit sich einem Vereinsrundfunk tatsächlich gravierende Hindernisse bieten würden. Für den sehr vielgestaltigen Bereich der Internetaktivitäten ist mit dem Mediendienste-Staatsvertrag ohnehin sichergestellt worden, dass die allgemeine Kommunikation und der gewerbliche Verkehr von den

**Neue Stufe: Eigenveranstaltung von TV- und HF-Programmen durch den Sport**

**Verschmelzung von Objekt und Subjekt der Berichterstattung macht Vermittlerrolle der Medien obsolet**

**Sportvereinsender unterliegen rundfunkrechtlichen Anforderungen**

erhöhten Anforderungen frei bleibt, die für den Rundfunksektor von Bedeutung sind. Der Gesetzgeber hat freilich den medienrechtlichen Rahmen für Onlineaktivitäten durch § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages mit dem Rundfunkrecht insofern verknüpft, als diejenigen Mediendienste, die dem Rundfunk zuzuordnen sind, eine landesrechtliche Zulassung benötigen. Also auch eigene Fernseh- oder Hörfunkprogramme eines Sportvereins, die via Internet verbreitet werden, bedürfen danach der allgemeinen Zulassung. Ob und inwieweit solche Vorkehrungen des Gesetzgebers aber eigenständige Bedeutung gewinnen, wird abzuwarten sein. Bisher sind Internetprogramm oder vereinseigene Fernsehsender im Inland noch Planspiele, wenn man von den Hörfunkreportagen „bundesliga.de“ im Internet einmal absieht.

**Exklusiver Vereinsrundfunk würden freie Sportberichterstattung bedrohen**

Für das duale Rundfunksystem hätte ein konsequent aufgezogener, die exklusiven Wiedergabebefugnisse nutzender Vereinsrundfunk nicht unerhebliche Auswirkungen. Die kommerziellen Sender, die in hohem Maße auf das Sportinteresse der Allgemeinheit setzen, kämen ohne die Sport-Highlights absehbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Die durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk garantierte Grundversorgung würde versagen, wenn die Ereignisse nicht mehr ihrer Bedeutung entsprechend und ausreichend aktuell wiedergegeben werden könnten, wie es überwiegend noch geschieht, wenn auch zum Teil nur in einer Form der Nachberichterstattung. Weder die nationale Liste, das heißt die Sicherung der freien Wiedergabe der gesellschaftlich bedeutsamsten Ereignisse nach Art. 3 a der Fernseh-Richtlinie und § 5 a des Rundfunkstaatsvertrages, noch die Fernsehkurzberichterstattung wären taugliche Garanten einer einigermaßen informativen, unabhängigen Berichterstattung. Die nationale Liste beschränkt sich auf die wenigen Ereignisse von ganz herausgehobener Bedeutung und die Kurzberichterstattung wäre bei entsprechender Interpretation zu unterlaufen, da § 5 Abs. 10 - insoweit zu kurz greifend - voraussetzt, dass ein Fernsehveranstalter „vertraglich“ zur Berichterstattung zugelassen ist.

**Folgen und Folgerungen**

**Wachsende Zugangsbeschränkungen zur Sportberichterstattung durch Kommerzialisierung des Sports**

Das Szenario eines autarken Veranstalterrundfunks beschreibt sicherlich nur einen möglichen Trend der Entwicklung. Gewisse Elemente dieses Trends zeichnen sich allerdings bereits innerhalb der überkommenen Strukturen in Form von Verflechtungen oder Beteiligungen ab. Die Veranstalter auf der einen Seite und die Medienkonzerne auf der anderen Seite bilden in einigen Bereichen eine Interessengemeinschaft, wodurch sich, wie der Sektor des Pay-TV zeigt, der Zugang des Fernsehpublikums verkürzt. Hatte die Sportwiedergabe bereits bei der Einführung der kommerziellen Medien und in der Auseinandersetzung um die Vorherrschaft

des Pay-TV zwischen den Häusern Bertelsmann und Kirch eine herausragende Rolle gespielt, so soll sie jetzt dazu dienen, das Akzeptanzproblem beim Publikum zu lösen. Wegen seiner Rolle als strategischer Faktor im Medienwettbewerb haben damit nicht nur die wirtschaftlichen Verwertungschancen des Sports gänzlich abgehoben von einer wettbewerblichen Preisbildung. Während, um nur ein Beispiel zu nennen, ARD und ZDF für die Übertragung der Bundesliga-Saison 1965/66 ganze 640 000 DM an den DFB zahlten, erhalten die Bundesligavereine gemäß dem Ende April 2000 zwischen der Kirch-Gruppe und dem DFB geschlossenen Vertrag bis 2004 jährlich 750 Mio DM. (16)

Unter diesen Bedingungen verläuft auch der publizistische Wettbewerb im Rundfunk schon lange nicht mehr nach den - „sportlichen“ - Prinzipien eines Wettstreits zu gleichen, fairen Bedingungen, wie er in der Sportberichterstattung der Presse grundsätzlich anzutreffen ist. Dabei wäre er, so fremd der Gedanke inzwischen auch scheinen mag, selbst für das Fernsehen auf der Ebene einer regulierten, allgemein zugänglichen Zweitberichterstattung mit wenigen Vorkehrungen zu gewährleisten, zum Wohle der sportinteressierten Allgemeinheit und des Sports.

Tatsächlich aber erlaubt es die strategische Position des massenattraktiven Sports und seiner Vermarkter, über die Zuteilungen und Beschränkungen der Fernseh-wiedergabe hinaus, Einflusschancen wahrzunehmen, die bis in die Wiedergabemodalitäten hineinreichen. So wird versucht, bei den Rundfunkeinrichtungen verbindliche Sendezeitenverpflichtungen durchzusetzen, wodurch die Entscheidungen über die Programmgestaltung unmittelbar betroffen sind. Sendezeitenverpflichtungen tangieren nicht nur die Programmautonomie, sondern gehen auch zu Lasten des übrigen Sports, der von den dominierenden Sparten und Ereignissen noch weiter an den Rand der öffentlichen Wahrnehmung gedrängt wird. Ferner wird versucht, die Darstellung von Sponsoren und Werbung durchzusetzen (17) und nicht zuletzt eine Darstellung der Ereignisse, bei der die Begeisterung von Kritik nicht getrübt wird.

**Einflussnahmeversuche auf die Programmgestaltung durch Sendezeitenverpflichtungen**

Das Verhältnis von Sport und Medien ist, das wird an diesen Erscheinungen deutlich, aus der Balance geraten. (18) Die Schiefelage ist nicht nur anhand der geschilderten Entwicklungen nachzuvollziehen, sondern spiegelt sich beispielsweise auch in der Fortsetzung des verfassungsrechtlichen Meinungsstreits über die Kurzberichterstattung und nicht zuletzt in der „Bewältigung“ der bestehenden Probleme durch die Einführung eines kartellrechtlichen Sondertatbestands für den Bereich des Sports.

**Gestörte Balance im Verhältnis Sport und Medien**

Der Kurzberichterstattungsregelung der Länder, die ohne Frage nur eine schwächliche „Leitplanke“ (19) bildet, wird im Nachgang zu ihrer Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht mit der bemerkenswerten Feststellung entgegengetreten, es

**Weitere Attacken auf Kurzberichterstattung und die Rundfunkfreiheit**

wäre „dümmlische Arroganz“ anzunehmen, im 90-Sekunden-Bericht einer Kurzberichterstattung komme ein „der pluralen Informationsvermittlung dienliches Deutungsmuster zum Zuge, dessen die 90-Minuten-Übertragung entbehre...“ (20). Die bildlichen Informationen des Kurzberichts seien „praktisch identisch mit der Originalware“ und nur „bloße Vervielfältigung“; auch die Kommentierung als „winzige Meinungsfacette in einem Banalbereich“ lasse es sehr fraglich erscheinen, ob dies „noch beschönigende Worte vom Segen und Wert der Rundfunkfreiheit“ verdiene. (21).

Bemerkenswert erscheint dieses Nachhaken gegen die Kurzberichterstattung als Ausgestaltung von Berichterstattungs- und Rundfunkfreiheit, da es ihr mit dem Hinweis auf ihre Minimalisierung und Ineffizienz in der Substanz die Berechtigung abspricht. Denn hier offenbart sich eine fatale Rechtsargumentation und ein problematisches Grundrechtsverständnis: Ist der Bereich der verbliebenen Freiheitsausübung klein (und banal) genug, dann verdient er den Grundrechtsschutz nicht mehr. Die Bewertung des Sportgeschehens als „Banalbereich“ kann seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung und damit seinen Stellenwert für die Berichterstattung ebenso wenig überspielen wie die – (Fernseh-)Sportjournalisten pauschal diskreditierende – Behauptung, Kurzberichte von Sportereignissen könnten nichts Eigenständiges bieten. Wie der Blick in die Kurzberichte des Fernsehens zeigt, kann gar kein Zweifel daran bestehen, dass auch diese zu ganz eigenen Aspekten und Bewertungen gelangen können. Die Kritik an der Relevanz der Kurzberichterstattung beruht allerdings auf der zutreffenden Beobachtung, dass die Kurzberichte außerordentlich beschränkt sind. Sie würden im Ernstfall, wenn den an der Berichterstattung interessierten Sendern auch eine Nachberichterstattung vertraglich nicht mehr gestattet würde, nur eine dürftige und im Einzelfall auch unzureichende Darstellung ermöglichen.

#### **Wettbewerbsfreier Raum für Angebote des Spitzensports**

Seit geraumer Zeit, im Grunde seit einer spürbaren Konkurrenz unterschiedlicher Rundfunkveranstalter um die fernsehmäßige Wiedergabe der Sportveranstaltungen, hätte es eines Parallelogramms ausgleichender Kräfte auf der Anbieterseite bedurft, um zumindest eine gewisse Balance in den Beziehungen zwischen Sport- und Fernsehveranstaltern zu erreichen. Als vorläufigen Endpunkt der Entwicklung sanktioniert indessen der mit § 31 GWB eingeführte Sondertatbestand, die Zulassung der zentralen Vermarktung der Fernseh wiedergabe, einen weitgehend wettbewerbs- und regelfreien Raum der Fernsehvermarktung. Für die Kritiker ist diese Regelung, die mit breitem parlamentarischen Konsens auf den Weg gebracht worden ist, allenfalls ein Zeichen der Machtverhältnisse und Abhängigkeiten und Anlass zum Widerspruch. (22)

Weniger deutlich scheint das Ergebnis ökonomisch-analytischer Betrachtungen zu sein, wonach es unsicher sein soll, ob eine dezentrale Vermarktung von Fußballspielen tatsächlich zu den vorteilhaften Ergebnissen führt, die man bei einer zen-

tralen Vermarktung unter Ausschluss von Wettbewerb vermisst. (23) Fehlt es aber entweder an der politischen Bereitschaft, zumindest Elemente von Wettbewerb zu installieren, oder am Zutrauen in die Effizienz und die Ergebnisse dieses Wettbewerbs, so entsteht ein – nach ordnungspolitischen Prinzipien inakzeptables – Vakuum. Die Einrichtung eines Sondertatbestands führt damit zwangsläufig zu der Frage nach den Ordnungs- bzw. Regulierungsalternativen, für die es Beispiele in anderen Bereichen beschränkter Wettbewerbsstrukturen gibt.

Der Bereich der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten durch die Verwertungsgesellschaften verfügt etwa über ein ganzes System von Verfahrensregeln und Ausgleichsmechanismen, das seit langem eine Verwertung von Monopolrechten ermöglicht, die zugleich wirtschaftlich interessant ist und einen Zugang der Nutzer zu angemessenen Bedingungen gewährleistet. Besteht tatsächlich ein regelungspolitisches Interesse daran, die Refinanzierung des Sports unter Ausschluss wesentlicher Wettbewerbsprozesse über kartellierte Verbandsstrukturen zu organisieren, und geht es gleichzeitig um die Sicherung eines ausreichenden publizistischen Wettbewerbs der Medien, so erscheint es unabdingbar, Rahmenbedingungen zur Sicherung einer vielfältigen Berichterstattung zu schaffen.

Dies bedeutet, dass den an einer Fernseh wiedergabe interessierten Einrichtungen mindestens auf der Ebene der sogenannten Zweitberichterstattung (24) ein diskriminierungsfreier vertraglicher Zugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird. Ein abgestuftes System, das nach verwertungsrechtlichen Verfahrensregeln organisiert wird, könnte einer adäquaten Vermarktung der vorrangigen, zum Beispiel zeitgleichen und ungekürzten Wiedergabe, ausreichend Raum geben und zugleich die Konkurrenten des Erstsenders in die Lage versetzen, zu marktgerechten, angemessenen Preisen in einem geregelten Verfahren Wiederholungen, Zusammenfassungen oder Kurzberichte zu senden. Der Gesetzgeber kann jedenfalls nicht dabei stehen bleiben, die Chance wettbewerblicher Prozesse beiseite zu schieben, ohne eine Vorsorge zur Eindämmung der monopolistischen Angebots- und Einflussstrukturen zu treffen.

Es ist die Besonderheit des Gegenstandsbereichs, dass die Medien von diesen Verhältnissen bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe und zudem auf einem Themenfeld, das von besonderem allgemeinen Interesse ist, unmittelbar tangiert sind. Die sich ergebenden Abhängigkeiten haben direkte Rückwirkungen auf die Berichterstattung und ihre äußeren und inneren Spielräume. Angesichts einer beinahe grenzenlosen und übermächtigen Sportvermarktung erscheint dann auch die Forderung nicht plausibel, ein absolutes,

**Politik muss  
Rahmenbedingungen  
zur Sicherung einer  
vielfältigen Sport-  
berichterstattung  
schaffen**

**Wirtschaftliche  
Interessen des Sports  
dürfen nicht über die  
Berichterstattungs-  
freiheit gestellt  
werden**

das heißt den Ausschluss der freien Berichterstattung stärkendes Schutzrecht „sui generis“ für die Veranstalter gesetzlich einzuführen, und diese Forderung neben rechtstechnischen Erwägungen insbesondere auf einen „Investitionsschutzgedanken“ zu stützen. (25)

Dass hier kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, belegt schon die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kurzberichterstattung. Auch ohne Bestehen eines absoluten Veranstalterrechts ist hier selbst für den Fall einer nachrichtlichen Wiedergabe von Sportereignissen eine Entgeltspflicht statuiert worden. Damit sind die Belange der Sportveranstalter im Ergebnis höher gestellt worden als die Belange der Urheber, deren Werke im Rahmen der aktuellen Ereignisberichterstattung kostenfrei wiedergegeben werden können. Eher unbemerkt stellt sich hiermit eine neue Werthierarchie ein; und die Kommerzialisierungspirale im Verhältnis Sport und Medien dreht sich um ein weiteres Stück vorwärts. Die Veranstalter und Rechteinhaber bedürfen, so scheint es, weniger eines Investitionsschutzes als einer unsichtbaren oder sichtbaren Hand, die auszugleichen und zu ordnen vermag. Es sind die Belange des Publikums und sein Interesse an einer vielfältigen und nicht unerschwinglichen Berichterstattung, die eine verstärkte Aufmerksamkeit der Rechts- und Ordnungspolitik verdienen.

#### Gefahren durch vertragliche Auflagen für Internet- und HF-Wiedergabe

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die jüngsten Versuche, den Hörfunk und die Onlinekommunikation zu beschneiden und durch neu konstruierte Verwertungsrechte zu reglementieren. Hörfunk und Onlinekommunikation markieren ähnlich wie die Presse wegen ihrer spezifischen medialen Form besondere Kernzonen der Berichterstattungs- und Medienfreiheit. Diese Freiheiten werden nicht erst dann eingeschränkt, wenn neue kommerzielle Herrschafts- und Verfügungsrechte im Wege der Rechtssetzung normiert werden. Auch das Einfordern solcher Rechtspositionen und ihre Durchsetzung in Verträgen, wozu sich eine marktbeherrschende Stellung als hilfreich erweisen kann, führt zu dem angestrebten Beschränkungseffekt. Eine beständige „Anerkennung“ solcher Vertragspositionen, sei es eine vertragliche Regulierung der Berichterstattung oder eine Vergütungspflicht für bestimmte Internet- oder Hörfunkwiedergaben, lassen sich als Verkehrsüblichkeit ausdeuten. Aus der vertraglichen Durchsetzung solcher Forderungen kann sich auf diese Weise die Anerkennung einer (wettbewerbs-) rechtlichen Schutzposition entwickeln und ein „Recht“ entstehen; in den wirtschaftlichen Entscheidungsgängen kann man jedenfalls nicht darauf bauen, dass die Marktverhältnisse und Genese von Verträgen erforscht und Aspekte der Berichterstattungsfreiheit umfassend gewürdigt werden.

Nach allem besteht Anlass, sich transparenten Verfahren zuzuwenden, die einen Ausgleich in dem aus dem Lot geratenen Verhältnis von Sport und Medien ermöglichen und einen der modernen Informations- und Mediengesellschaft angemessenen Grundbestand an Berichterstattungsfreiheit zu sichern vermögen.

**Transparente Verfahren zur Sicherung der Sportberichterstattungsfreiheit nötig**

#### Anmerkungen:

- 1) Vgl. McChesney, Robert W: Rich Media, Poor Democracy. Communication Politics in Dubious Times. Urbana/Chicago 1999, S. 44f.
- 2) BGH NJW 1998, 756.
- 3) Dazu zuletzt Waldhauser, Hermann: Die Fernsehrechte des Sportveranstalters. Berlin 1999, S. 84ff., 346 mit weiteren Nachweisen.
- 4) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1998 (1 BvF 1/91). Abgedruckt in: Media Perspektiven Dokumentation I/1998, S. 1-31; Archiv für Presserecht 1998, S. 192, 196.
- 5) Vgl. Seitel, Hans Peter: Sportübertragungen im Fernsehen. Wettbewerbspolitik gegen Exklusivrechte. In: Wirtschaft und Wettbewerb WuW 1999, S. 694, 696ff.
- 6) Vgl. etwa die Schlagzeile in der Bildzeitung: „Keine Live-Spiele mehr im Free-TV“ v. 17.1.2000 bzw. entsprechende Berichte in der FAZ v. 17.1.2000 oder der Welt v. 7.6.2000.
- 7) Vgl. die Berichte in der FAZ und der Frankfurter Rundschau v. 15.8.2000.
- 8) Vgl. Kübler, Friedrich: Massenmedien und Öffentliche Veranstaltungen. Frankfurt 1978, S. 59, 77; Lerche, Peter/Peter Ulmer: Kurzberichterstattung im Fernsehen. Baden-Baden 1989, S. 83, 113, Waldhauser (Anm. 3).
- 9) Zuletzt dazu Waldhauser (Anm. 3), S. 146f.
- 10) Vgl. Tettinger, Peter: Das Recht des Rundfunks auf freie Berichterstattung bei Sportveranstaltungen. In: Zeitschrift für Urheberrecht und Medien ZUM 1986, S. 497, 506.
- 11) Vgl. Art. 3 des Richtlinienentwurfes des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Fassung vom 14. September 2000.
- 12) IOC Internet Guidelines for Broadcast Rights-Holders vom 7.8.2000.
- 13) Vgl. die Ergebnisberichte über die ARD/ZDF-Online Studie 2000 in Media Perspektiven 8/2000, S. 337-368.
- 14) Vgl. Lück, Oliver: Der rollende Reibach. In: taz-Magazin v. 23.9.2000.
- 15) Vgl. McChesney (Anm. 1).
- 16) Vgl. Lück (Anm. 14).
- 17) Vgl. Pleitgen, Fritz: Der Sport im Fernsehen. Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Heft 127, S. 6.
- 18) Vgl. Wolf, Dieter: Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung von Mannschaftssport im Fernsehen. Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Heft 125, S. 3, der zu Recht auf die frühere Balance verweist, die seit Einführung des Fernsehens bis Mitte der 80er Jahre bestanden hatte, als sich die Spitzenverbände des Sports einerseits und ARD und ZDF andererseits gleichgewichtig gegenüberstanden.
- 19) Pleitgen (Anm. 17).
- 20) Schwabe, Jürgen: Anmerkung zur Kurzberichterstattungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts. In: JZ 1998, 515 wiederholt von Selmer, Peter: Kurzberichterstattung und Schutzlisten für Sportübertragungen aus juristischer Sicht. Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Heft 133, S. 8.
- 21) Ebenda.
- 22) Vgl. Weizsäcker, C. Christian von: Keine Medienmacht für den Fußballbund. In: FAZ v. 18.2.1998; Wolf (Anm. 18) S. 7; aus juristischer Sicht Waldhauser (Anm. 3), S. 264ff., dessen kritische Sicht nicht unbedingt im Einklang mit seinem Vorschlag steht, den Veranstaltern ein Schutzrecht „sui generis“ zuzuerkennen.
- 23) Vgl. Enderle, Gregor: Die Vermarktung der Senderechte professioneller Sportligen. Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Heft 136; Schellhaas, Horst/Gregor Enderle: Sportlicher versus ökonomischer Wettbewerb. Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Heft 95.
- 24) Schellhaas/Enderle (Anm. 23), S. 13 schlagen z. B. eine Zweitverwertung durch die Vereine vor.
- 25) Vgl. Waldhauser (Anm. 3), S. 346ff.

